

## Öffentliche Bekanntmachung

### Genehmigung des Landschaftsplans Nr. 2 " Eifgenbachtal"

### Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 " Mittler Dhünn "

Die Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde hat den vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises in seiner 20. Sitzung am 11.12.2003 gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 586/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 107, Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) als Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises beschlossenen Landschaftsplan Nr. 2 "Eifgenbachtal" mit Verfügung vom 28.04.2004 mit Hinweisen genehmigt. Der Genehmigungstext lautet

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV Nr. 791) genehmige ich den durch Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises am 11.12.2003 als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 2 "Eifgenbachtal" mit Hinweisen.

Köln, den 28.04.2004  
Az.: 51.2-2/.GL-Eifg

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
gez. Franke

Die Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde hat die vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises in seiner 20. Sitzung am 11.12.2003 gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 586/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 107, Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) als Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 "Mittlere Dhünn" mit Verfügung vom 28.04.2004 mit Hinweisen genehmigt. Der Genehmigungstext lautet

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV Nr. 791) genehmige ich die durch Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises am 11.12.2003 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 "Mittlere Dhünn" mit Hinweisen.

Köln, den 28.04.2004  
Az.: 51.2-2/.GL-Dhünn

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
gez. Franke

Bestandteile des Landschaftsplans Nr. 2 "Eifgenbachtal" sowie der 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 " Mittler Dhünn" sind gemäß § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW:

#### **Schriftteil:**

Textliche Darstellungen  
Textliche Festsetzungen  
Erläuterungsbericht  
Anlagen/Anhang

#### **Kartenteil:**

Entwicklungskarte  
Festsetzungskarte  
Anlagekarten

Der Geltungsbereich des genehmigten Landschaftsplans Nr. 2 "Eifgenbachtal" umfasst Gebietsanteile der Gemeinde Odenthal, der Stadt Burscheid und der Stadt Wermelskirchen und wird im wesentlichen wie folgt begrenzt

- Norden: Kreisgrenze
- Osten: Kreisgrenze, L 101 und K 16
- Süden: L 310
- Westen: B 51, L 294, A 1 und Kreisgrenze.

Der Geltungsbereich der genehmigten 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 "Mittlere Dhünn" umfasst das Naturschutzgebiet 2.1-2 "Dhünnaue" des Landschaftsplans Nr. 4 "Mittlere Dhünn".

Die Plangebiete und deren Abgrenzungen sind aus den Anlagen zur öffentlichen Bekanntmachung der Plangenehmigungen ersichtlich.

Der genehmigte Landschaftsplan Nr. 2 "Eifgenbachtal" sowie die genehmigte 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 "Mittlere Dhünn" werden beim Rheinisch-Bergischen Kreis in der Abteilung Planung und Landschaftsschutz (Abteilung 67) 3. Obergeschoss im Kreishaus, Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Montag bis Freitag während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

1. Auf § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 29.10.1999, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 11.12.2003, i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023); § 4 geändert durch Art. 4 Ges. vom 19. 04.2003 (GV NRW S. 254) wird hingewiesen. Nach den Vorschriften des § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 7 (Enteignung, Entschädigung, Ausgleich) und der §§ 33 bis 41 (Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes) des Landschaftsgesetzes NW wird hingewiesen.
3. Die mit dem 31.07.2002 wirksam gewordene Veränderungssperre gemäß § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung von den Vorschriften des Landschaftsplans Nr. 2 "Eifgenbachtal" abgelöst.
4. Die seit dem 15.10.1985 geltende Landschaftsschutzverordnung, die Verordnungen über die Naturschutzgebiete "Eifgenbach-Quellgebiet" vom 23.11.1990 und "Hilgener Ziegeleiloch" vom 27.06.1983 sowie die Verordnung über den geschützten

Landschaftsbestandteil "Alte Bahntrasse 411" vom 13.03.1990, treten gemäß § 42a Abs. 1 Landschaftsgesetz NW außer Kraft, sobald der Landschaftsplan Nr. 2 "Eifgenbachtal" in Kraft tritt.

5. Die Verordnung über die Naturdenkmale Nr. WE-A-12, WE-A-13 und WE-A-14 vom 08.05.1989, im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 "Eifgenbachtal", treten gemäß § 42a Abs. 1 Landschaftsgesetz NW außer Kraft, sobald der Landschaftsplan Nr. 2 "Eifgenbachtal" in Kraft tritt.
6. Die Festsetzungen für das Naturschutzgebiet "Dhünnaue", Ziffer 2.1-2 des Landschaftsplans Nr. 4 "Mittlere Dhünn" vom 07.07.1995 treten außer Kraft, sobald die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Mittlere Dhünn" in Kraft tritt.

Die Genehmigung des Landschaftsplans Nr. 2 "Eifgenbachtal" sowie der 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 "Mittlere Dhünn" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landschaftsplan Nr. 2 "Eifgenbachtal" sowie die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Mittlere Dhünn" treten gemäß § 28 a des Landschaftsgesetzes NW mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, 27. Mai 2004

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Hanf